Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Referat Arbeitsrecht

Merkblatt zu Fahrtkosten im Nachbarschaftsraum nach der Sicherungsordnung

Durch die Entstehung der Nachbarschaftsräume und die dort zu etablierenden Verwaltungssitze, müssen Mitarbeitende unter Umständen den Arbeitsort wechseln. Dadurch entsteht ggf. ein Mehraufwand für die Mitarbeitenden. Um diesen abfangen zu können, wird für die Dauer von 24 Monaten vom bisherigen Arbeitgeber bzw. dem Rechtsnachfolger eine Fahrtkostenpauschale gezahlt, sofern die Entfernung zum neuen Arbeitsort größer ist, als zum bisherigen.

Die Fahrtkostenpauschale richtet sich nach der Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung bei Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen in der EKHN (Sicherungsordnung – SichO.EKHN):

§ 10
Sonstige Leistungen

(1) Wird nach § 2 Abs. 1 durch einen Arbeitsplatzwechsel ein Wohnungswechsel erforderlich, gewährt der bisherige Anstellungsträger Umzugskostenvergütung entsprechend dem Kirchengesetz über die Vergütung von Umzugskosten vom 3. Dezember 1952 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach Wirksamwerden eines Arbeitsplatzwechsels nach § 2 Abs. 1 erhält der/die Mitarbeiter/in einen Fahrtkostenzuschuss, der nach zusätzlichen Entfernungskilometern einfache Fahrt, kürzeste Strecke zwischen Hauptwohnsitz und neuem Arbeitsplatz zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels bemessen wird. Unter Bezug auf den steuerlich anerkannten Betrag von zur Zeit 0,36 € je einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird eine monatlich zahlbare Pauschale von 6,80 € je Kilometer zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels festgesetzt.
Diese Pauschale wird nach dem Arbeitsplatzwechsel für die ersten 24 Monate gezahlt. Ab dem 25. Monat entfällt der Fahrtkostenzuschuss. Etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) gehen zu Lasten des/der Mitarbeiters/in.

Fallbeispiel 1:

Frau Schmidt wohnt in Dreieich-Sprendlingen und arbeitet als Gemeindesekretärin in Urberach. Im Zuge der Bildung eines Nachbarschaftsraumes im Dekanat Dreieich-Rodgau der Kirchengemeinden Urberach, Ober-Roden, Nieder-Roden, Dudenhofen, Jügesheim und Rodgau-Rembrücken wird der zentrale Verwaltungssitze des Nachbarschaftsraums in Nieder-Roden eingerichtet. Dadurch ist ihr neuer Arbeitsort in Nieder-Roden. Die bisherige Entfernung zwischen Dreieich Sprendlingen und Urberach betrug 13,6 km. Die Entfernung zwischen Dreieich Sprendlingen und Nieder-Roden beträgt 17,7 km. Aufgrund des Arbeitsortswechsels muss Frau Schmidt 4,1, km mehr fahren als bisher. Nach der Sicherungsordnung erhält sie für diese Kilometer die Fahrtkostenpauschale in Höhe von (6,80 € x 4,1 km=) 27,88 € von der Kirchengemeinde Urberach (oder dem Rechtsnachfolger im Falle eines Gemeindezusammenschlusses oder einer Gesamtkirchengemeinde im Nachbarschaftsraums).

Stand 26.02.2025

Fallbeispiel 2:

Herr Müller ist Gemeindesekretär in der Kirchengemeinde A und wohnt in B. Durch die Bildung eines Nachbarschaftsraumes liegt der neue Dienstsitz ab dem Jahr 2026 in C.

Im Jahr 2029 ist der eigentliche neue Dienstsitz des gemeinsamen Gemeindebüros in D fertig umgebaut und ein erneuter Arbeitsortwechsel für Herrn Müller steht an.

D ist nochmal weiter von B entfernt als C. Die Entfernung zwischen A und B beträgt 8,5 km. Die Entfernung zwischen B und C beträgt 15 km und die Entfernung zwischen B und D beträgt 18 km.

2026 – 2029 muss Herr Müller daher 6,5 km mehr fahren als bisher. Nach der Sicherungsordnung erhält er für 24 Monate eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von (6,80 € x 6,5 km =) 44,20 €.

Ab dem Jahr 2029 muss Herr Müller weitere 3 km mehr fahren. Er erhält erneut für 24 Monate eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von (6,80 € x 3 km =) 20,40 €.

Wie wird die Fahrtkostenpauschale gezahlt?

Die Fahrtkostenpauschale wird über den bisherigen Arbeitgeber oder den Rechtsnachfolger gezahlt.

Dieser muss sich hierzu an die dazugehörige Regionalverwaltung wenden.

Sonstige Hinweise:

Die genannten Beispiele gehen von einer 5-Tage-Woche der Mitarbeitenden aus. Sind diese weniger als 5 Tage im Dienst, reduziert sich die Zahlung der Fahrkosten anteilig, zum Beispiel auf 4/5 bei einer 4-Tage-Woche oder auf 3/5 bei einer 3-Tage-Woche.

Ferner ist zu beachten, ob Mitarbeitende festgelegte Tage zur mobilen Arbeit haben, an denen sie nicht im Büro sind. Ist dem so, wird die Fahrtkostenpauschale ebenso um die festgelegten Tage gekürzt. Ist bspw. fest Montag und Dienstag als mobile Arbeitszeit festgelegt, werden bei einer 5-Tage-Woche nur 3/5 der Fahrtkosten gezahlt, bei einer 4-Tage-Woche 2/4 usw.

Bezogen auf **Fallbeispiel 1** bedeutet dies, dass sich die Fahrtkostenpauschale, die an Frau Schmidt gezahlt wird, bei einer 4-Tage-Woche auf 22,30 € (4/5 von 27,88 €) und bei einer 3-Tage-Woche auf 16,73 € (3/5 von 27,88 €) reduziert.

Bezogen auf **Fallbeispiel 2** bedeutet dies, dass sich die Fahrtkostenpauschale, die an Herrn Müller ab 2026 gezahlt wird, bei einer 4-Tage-Woche auf 36,36 € (4/5 von 44,20 €) und bei einer 3-Tage-Woche auf 26,52 € (3/5 von 44,20 €) reduziert.

Die Fahrtkostenpauschale ab 2029 beträgt bei einer 4-Tage-Woche 16,32 € (4/5 von 20,40 €) und bei einer 3-Tage-Woche 12,24 € (3/5 von 20,40 €).